

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dağdelen, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.

– Drucksache 16/11571 –

Widerrufsverfahren gegen anerkannte kurdische Flüchtlinge

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesarbeitsgemeinschaft PRO ASYL kritisierte in einer E-Mail vom 17. Oktober 2008 an die Mitglieder des Innenausschusses des Deutschen Bundestages die massenhafte Asyl-Widerrufspraxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gegenüber anerkannten Flüchtlingen türkischer Staatsangehörigkeit, bei denen es sich mehrheitlich um politisch verfolgte Kurdinnen und Kurden handelt. PRO ASYL wies aufgrund einer stichprobenhaften Urteilsauswertung darauf hin, dass diese Widerrufsbescheide häufig dürftig und textbausteinartig begründet seien und von den Verwaltungsgerichten überwiegend aufgehoben würden. Auch sei die Widerrufsquote bei türkischen Staatsangehörigen im Vergleich zu anderen Staatsangehörigen im 1. Halbjahr 2008 auffallend hoch.

Auf diesbezügliche schriftliche Fragen bestätigte der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister des Innern, Peter Altmaier, am 28. Oktober 2008 zunächst, dass Widerrufe bei türkischen Staatsangehörigen von den Verwaltungsgerichten „in der überwiegenden Zahl der Fälle“ als rechtswidrig aufgehoben würden, kommentierte dies jedoch mit den Worten: „Das BAMF ist gehalten, gegen fehlerhafte verwaltungsgerichtliche Entscheidungen Anträge auf Zulassung der Berufung bei den Oberverwaltungsgerichten zu stellen“ (Antwort zu Frage 5 der schriftlichen Fragen auf Bundestagsdrucksache 16/10733, S. 3). In einem schriftlichen Bericht an den Innenausschuss vom 15. Dezember 2008 stellt der Parlamentarische Staatssekretär Peter Altmaier dann nicht mehr auf die angebliche „Fehlerhaftigkeit“ von Verwaltungsgerichtsentscheidungen ab. Jedoch soll die hohe Quote der erfolgreichen Klagen gegen Widerrufsbescheide des Bundesamtes (im 1. Halbjahr 2008: ca. 51 Prozent) trickreich dadurch relativiert werden, dass auch nicht beklagte Bescheide und behördenintern eingestellte Widerrufsverfahren einberechnet werden.

Ähnlich wie PRO ASYL stellt auch der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) in einer Auswertung vom 14. Oktober 2008 von 80 (Ober-)Verwaltungsgerichtsentscheidungen des Jahres 2008 zu Widerrufen bei türkischen Staatsangehörigen fest, dass Widerrufsbescheide „in nahezu allen Fällen allgemein begründet“ seien und vom BAMF zumeist nur angeführt

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 26. Januar 2009 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

werde, „die Rechtslage und Menschenrechtssituation in der Türkei habe sich deutlich zum Positiven verbessert.“ Dem trete jedoch „ein großer Teil der Rechtsprechung kritisch gegenüber.“ Denn positive Reformansätze auf legislativer Ebene bedeuteten noch keine erhebliche und dauerhafte Änderung der maßgeblichen tatsächlichen Verhältnisse und böten auch keine hinreichende Sicherheit vor Verfolgung. Die Gerichte gingen zudem von einer Verschlechterung der Menschenrechtssituation für Kurden in der Türkei seit Mai 2005 infolge der Verschärfung der „Anti-Terror-Gesetzgebung“ aus.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Ein von den Fragestellern nahegelegter Widerspruch in den zitierten Äußerungen von Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Altmaier besteht nicht. Die in Bundestagsdrucksache 16/10733 mit „Ja“ beantwortete erste Teilfrage der Frage 5 lautete „Ist der Bundesregierung bekannt, dass viele der gegen türkische Staatsangehörige gerichteten Asyl-Widerrufsprüfverfahren in der überwiegenden Zahl der Fälle von den Verwaltungsgerichten als rechtswidrig aufgehoben werden ...?“ Dies hat die Bundesregierung so verstanden, dass nach der Aufhebung von gerichtlich angefochtenen Widerrufsentscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gefragt worden ist. Zwar war unklar, ob es sich dabei um viele oder die überwiegende Zahl der Fälle handeln sollte, da aber beides grundsätzlich zutraf, konnte die Frage bejaht werden. In dem zitierten Bericht an den Innenausschuss des Deutschen Bundestages legt das Bundesministerium des Innern dar, dass ca. 51 Prozent der Anfechtungsklagen erfolgreich waren, wobei auch die Fälle mitgezählt worden sind, in denen das BAMF von sich aus der Klage abgeholfen hat. Die zusätzlichen Hinweise des Bundesministeriums des Innern, dass bei türkischen Staatsangehörigen im Bezugszeitraum ca. 60 Prozent aller vom BAMF überprüften Anerkennungsentscheidungen vom BAMF aufgehoben worden sind und ca. 77 Prozent der Aufhebungsentscheidungen gerichtlich angefochten worden sind, dienen einer möglichst umfassenden Unterrichtung des Innenausschusses.

Mit der von den Fragestellern angegebenen Auswertung des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) ist offensichtlich eine von einer bei UNHCR beschäftigten Rechtsreferendarin erstellte Untersuchung gemeint, allerdings stimmen die von den Fragestellern genannten Daten mit den dort genannten (Zahl der untersuchten Fälle, Untersuchungszeitraum) nicht überein. Unabhängig davon wird in der Untersuchung explizit darauf hingewiesen, dass die dort geäußerten Ansichten die der Verfasserin sind und nicht unbedingt von den Vereinten Nationen oder von UNHCR geteilt werden.

1. Welche internen Vorgaben und/oder Personalveränderungen gab bzw. gibt es im BAMF, um die Masse der über 40 000 Widerrufsverfahren insbesondere in „Altfällen“ fristgerecht bis Ende 2008 bearbeiten zu können, und wurde die anvisierte Zahl an Widerrufsverfahren erreicht?

Gemäß § 73 Abs. 2a, 7 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) war in allen Fällen, bei denen die Asylberechtigung oder Flüchtlingseigenschaft vor dem 1. Januar 2005 unanfechtbar zuerkannt wurde, bis zum 31. Dezember 2008 zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme vorliegen. Hierbei handelt es sich um eine zwingende Frist, über die das Bundesamt nicht disponieren konnte und die selbstverständlich auch im Rahmen verwaltungsinterner Bearbeitungsprioritäten berücksichtigt wurde. In allen Fällen wurde fristgerecht das Vorliegen der Voraussetzungen geprüft und das Ergebnis dieser Prüfung der jeweils zuständigen Ausländerbehörde mitgeteilt.

2. Bedeutet die Regelung des § 73 Absatz 7 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG), dass eine Widerrufsprüfung in „Altfällen“ bis zum 31. Dezember 2008 eingeleitet oder abgeschlossen sein muss, und wenn ersteres der Fall ist, bis wann sollen dann noch Widerrufsentscheidungen in „Altfällen“ möglich sein?

Zu der gesetzlichen Frist ist ein angemessener Prüfungszeitraum hinzuzurechnen, der sich nicht abstrakt bestimmen lässt.

3. Worauf basierte die Bestätigung der Einschätzung, dass Widerrufe der Flüchtlingsanerkennung bei türkischen Staatsangehörigen von den Verwaltungsgerichten „in der überwiegenden Zahl der Fälle“ als rechtswidrig aufgehoben werden, durch den Parlamentarischen Staatssekretär Peter Altmaier am 28. Oktober 2008 (vgl. Bundestagsdrucksache 16/10733, S. 3), vor dem Hintergrund seines Berichts vom 15. Dezember 2008, mit dem diese Einschätzung tendenziell in Frage gestellt wird?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

4. Ist die Bezeichnung von Verwaltungsgerichtsentscheidungen als „fehlerhaft“ durch das Bundesministerium des Innern (BMI) üblich, wenn diese der Auffassung des Ministeriums bzw. des BAMF widersprechen, und wie wird eine solche Wortwahl von der Bundesregierung bewertet?
5. Bleibt das BMI bei seiner Auffassung, die Verwaltungsgerichtsentscheidungen, mit denen Widerrufsbescheide gegenüber türkischen Staatsangehörigen als rechtswidrig aufgehoben werden, seien „fehlerhaft“, auch angesichts des Beschlusses des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes (OVG SH 4 LA 24/08, Beschluss vom 22. April 2008), mit dem eine solche angeblich „fehlerhafte“ Entscheidung bestätigt wird, unter anderem, weil tragfähige Berufungsgründe durch das BAMF nicht einmal im Ansatz vorgetragen worden seien (bitte begründen)?
6. Auf welche konkreten oberverwaltungsgerichtlichen Entscheidungen, Tatsachen oder sonstigen Argumente stützt sich das BMI bei seiner Auffassung, die mehrheitlichen verwaltungsgerichtlichen Aufhebungen der benannten Widerrufsbescheide seien „fehlerhaft“?

Das Bundesministerium des Innern hat lediglich darauf hingewiesen, dass das BAMF gehalten ist, gegen fehlerhafte verwaltungsgerichtliche Entscheidungen Anträge auf Zulassung der Berufung bei den Obergerichtlichen Verwaltungsgerichten zu stellen. Es hat sich nicht zu den Voraussetzungen geäußert, unter denen eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung fehlerhaft ist. Insbesondere hat es nicht behauptet und würde auch nicht behaupten, dass jede seiner oder der Auffassung des BAMF widersprechende Entscheidung fehlerhaft sei. Es gibt daher auch keine Veranlassung, diese Haltung zu ändern.

7. Ist die Einschätzung von PRO ASYL, des UNHCR sowie von Rechtsanwältinnen und -anwälten zutreffend, wonach das BAMF sowohl die Widerrufsbescheide als auch Berufungszulassungen (bitte differenzieren) gegenüber anerkannten Flüchtlingen aus der Türkei weitgehend schematisiert – d. h. wenig einzelfallbezogen und vor allem mit Textbausteinen zur angeblich deutlich verbesserten Menschenrechtslage in der Türkei – begründet, und wie wird diese – auch von den Verwaltungsgerichten monierte – Praxis des Bundesamts gerechtfertigt (bitte begründen)?

Die Verwendung von Textbausteinen ist grundsätzlich sinnvoll, da sie insbesondere zu einer erheblichen Zeitersparnis bei der Erstellung eines Widerrufsbe-

scheids führt und eine für die Betroffenen umfassende und transparente Begründung erheblich erleichtert. Welche Textbausteine verwendet werden und inwieweit Ausführungen zum konkreten Fall erforderlich bzw. sinnvoll sind, lässt sich nur im jeweiligen Einzelfall beurteilen. Berufungszulassungen werden nicht vom BAMF, sondern von den Obergerichten ausgesprochen; sollten die Fragesteller Anträge auf Zulassung der Berufung meinen, so gelten die Ausführungen zu den Widerrufsbescheiden entsprechend.

8. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass sich die politische und menschenrechtliche Situation in der Türkei tatsächlich so nachhaltig und wesentlich verbessert hat (wie es die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts verlangt), dass Widerrufe von Asylanerkennungen hiermit begründet werden können – und womit begründet sie diese Einschätzung, die von den Verwaltungsgerichten mehrheitlich nicht geteilt wird (vgl. zuletzt: VG Göttingen I A 392/06, taz vom 25. November 2008)?

Der insbesondere im Hinblick auf den angestrebten EU-Beitritt von der Türkei eingeleitete Reformprozess hat zu zahlreichen erfreulichen Verbesserungen der Menschenrechtssituation geführt, andererseits verbleiben erhebliche Defizite. Ob die für die Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung maßgeblichen Umstände weggefallen sind und eine Anerkennungsentscheidung widerrufen werden kann, lässt sich nur im jeweiligen Einzelfall beurteilen.

9. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Rechtsprechungsanalyse des UNHCR vom 14. Oktober 2008, mit der insbesondere festgestellt wird, dass die Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht von derart grundlegend geänderten Verhältnissen in der Türkei ausgeht, die den Widerruf einer Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung rechtfertigen könnten (bitte nachvollziehbar begründen)?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung, sich zu einer privaten Meinung zu äußern.

10. Wird die Bundesregierung dafür sorgen, dass angesichts der genannten Rechtsprechung zur nach wie vor unsicheren Menschenrechtssituation in der Türkei auf Widerrufe gegenüber bereits anerkannten Flüchtlingen aus der Türkei zumindest dann verzichtet wird, wenn sich ein Widerruf nur mit den angeblich geänderten Verhältnissen im Herkunftsland begründen ließe, und wird sie auch in anhängigen Klageverfahren in entsprechenden Fällen für Klaglosstellungen durch das BAMF sorgen (bitte begründen)?

Auf die Vorbemerkung, insbesondere hinsichtlich der dort dargestellten differenzierten Vorgehensweise des BAMF, sowie auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

11. Wie viele Gerichtsverfahren gegen Widerrufe des BAMF sind derzeit bei den Verwaltungsgerichten bzw. Oberverwaltungsgerichten anhängig (bitte auch nach den zehn bedeutendsten Staatsangehörigkeiten differenzieren)?

Zum 31. Oktober 2008 waren 5 505 Klagen und Berufungen gegen Widerrufsbescheide des Bundesamtes anhängig. Davon betrafen 3 376 (= 61,3 Prozent) die Türkei, 732 (= 13,3 Prozent) den Irak, 257 (= 4,7 Prozent) Afghanistan, 241 (= 4,4 Prozent) Togo, 194 (= 3,5 Prozent) Serbien bzw. Serbien und Montenegro, 112 (= 2,0 Prozent) den Iran. Die restlichen Herkunftsländer weisen unbedeutende Werte auf.

12. Wie lange dauert ein Verwaltungsgerichtsverfahren wegen des Widerrufs der Anerkennung einer Asyl- bzw. Flüchtlingsanerkennung im Durchschnitt?

Durchschnittlich dauerten die im Jahre 2008 in Rechtskraft erwachsenen Hauptsacheverfahren 17,7 Monate.

13. Wie hoch waren die Erfolgsquoten von Klagen gegen Widerrufsbescheide des BAMF im Jahr 2008 (bitte auch nach den zehn bedeutendsten Staatsangehörigkeiten differenzieren und zumindest Angaben zum 1. Halbjahr 2008 machen, falls die Gesamtzahl noch nicht vorliegt)?

Auf die folgende Tabelle zu Klagen und Berufungen gegen Bundesamtsentscheidungen in Widerrufsverfahren (Zeitraum 1. Januar bis 31. Oktober 2008; z. T. vorläufige Zahlen) wird verwiesen.

Herkunftsland	Klagen und Berufungen	Aufhebungsentscheidung	Abhilfe BAMF	Erfolgsquote Aufhebungsentscheidung	Erfolgsquote Abhilfe
Alle HKL	4 698	1 351	1 700	28,7 Prozent	36,2 Prozent
Irak	1 875	154	1 562	8,2 Prozent	83,3 Prozent
Türkei	1 791	802	68	44,8 Prozent	3,8 Prozent
Togo	289	229	1	79,2 Prozent	0,3 Prozent
Serbien bzw. Serbien und Montenegro	243	30	11	12,4 Prozent	4,5 Prozent
Afghanistan	139	47	7	33,8 Prozent	5,0 Prozent

Die übrigen Herkunftsländer weisen nur unbedeutende Zahlen auf und wurden daher nicht aufgelistet.

14. Ist die hohe Zahl der Widerrufe gegenüber anerkannten kurdischen Flüchtlingen, bei denen es sich nicht selten um gefolterte und/oder psychisch erkrankte Menschen handeln dürfte, angesichts der erheblichen psychischen Belastungen solcher Verfahren (Unsicherheit des Aufenthaltstatus) und des hohen Anteils der später durch Gerichte für rechtswidrig erklärten Widerrufe nach Auffassung der Bundesregierung überhaupt verantwortbar (bitte begründen)?

Gemäß § 73 Abs. 1 Satz 3 des Asylverfahrensgesetzes ist die „Wegfall-der-Umstände-Klausel“ nicht anwendbar, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Dadurch kann u. a. bei Folteropfern oder psychisch erkrankten Asylberechtigten bzw. anerkannten Flüchtlingen die Widerrufsmöglichkeit entfallen. Dies lässt sich jedoch wiederum nur im jeweiligen Einzelfall beurteilen.

15. Wie erklärt die Bundesregierung, dass die Quote der Widerrufe bei kurdischen/türkischen Flüchtlingen etwa drei mal höher ist als bei anderen Staatsangehörigen (bis Oktober 2008: 60 Prozent gegenüber 20 Prozent) und dass etwa drei Viertel aller Asyl-Widerrufe und die Hälfte aller Widerrufe eines Flüchtlings-Status im Jahr 2008 türkische Staatsangehörige betrafen (vgl. Bundestagsdrucksache 16/10971, Frage 3)?

Bezogen auf das gesamte Jahr 2008 hat das Bundesamt in 45 Prozent der türkischen Widerrufsprüffälle die Asylberechtigung, die Flüchtlingseigenschaft oder subsidiären Schutz widerrufen bzw. zurückgenommen (3 403 von insgesamt 7 564 Entscheidungen). Zu den unterschiedlich hohen Anteilen der Widerrufe bei den einzelnen Herkunftsländern hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Altmaier bereits in der 80. Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 3. Dezember 2008 Stellung genommen; hierauf wird verwiesen.

16. Mit welcher Begründung will die Bundesregierung weiter an obligatorischen Widerrufsprüfungen nach drei Jahren festhalten, obwohl diese Regelung europaweit einmalig ist und kein anderes Land der EU derart viele Widerrufe – nicht einmal ansatzweise – ausspricht wie die Bundesrepublik Deutschland?
17. Wie ist die – was die Regelüberprüfung und den Umfang der Widerrufe angeht: isolierte – deutsche Widerrufspraxis mit dem Ziel eines einheitlichen Asylsystems in der EU zu vereinbaren?

Die deutsche Rechtslage entspricht den Vorgaben der Rechtsvorschriften der Europäischen Union, insbesondere denen der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Qualifikationsrichtlinie). Gemäß Artikel 14 Abs. 1 Qualifikationsrichtlinie erkennen die Mitgliedstaaten einem Drittstaatsangehörigen oder einem Staatenlosen die von einer Regierungs- oder Verwaltungsbehörde, einem Gericht oder einer gerichtsähnlichen Behörde zuerkannte Flüchtlingseigenschaft ab, beenden diese oder lehnen ihre Verlängerung ab, wenn er gemäß Artikel 11 nicht länger Flüchtling ist und der Antrag auf internationalen Schutz nach Inkrafttreten dieser Richtlinie gestellt wurde. Damit wird auch auf die „Wegfall-der-Umstände-Klausel“ verwiesen (vgl. Artikel 11 Abs. 1 Buchstaben e und f Qualifikationsrichtlinie). Aus Artikel 24 Abs. 1 Qualifikationsrichtlinie kann abgeleitet werden, dass die für eine solche obligatorische Aberkennungsentscheidung erforderliche Prüfung nach drei Jahren (Mindestgültigkeitszeitraum des ersten erteilten Aufenthaltstitels) erfolgen kann. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Praxis der Mitgliedstaaten entwickeln wird.

18. Ist die Bundesregierung immer noch der Überzeugung, dass die deutsche Gesetzeslage zu Widerrufen den europarechtlichen Vorgaben entspricht (vgl. Bundestagsdrucksache 16/7426, Frage 11a), nachdem das Bundesverwaltungsgericht im Februar 2008 dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zahlreiche Fragen zur Auslegung der EU-Qualifikationsrichtlinie zur Klärung vorgelegt hat, was bedeutet, dass das EU-Recht zu Asyl-Widerrufen nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts offenkundig gerade nicht eindeutig ist (bitte begründen)?

Ja. Zunächst wird auf die Antwort zu den Fragen 16 und 17 verwiesen. Die Auslegung der „Wegfall-der-Umstände-Klausel“ im deutschen Recht (§ 73 Abs. 1 AsylVfG) folgt der Auslegung der „Wegfall-der-Umstände-Klausel“ in der Qualifikationsrichtlinie.

19. Ist der Bundesregierung das Rechtsgutachten des UNHCR in dem eben benannten Vorlageverfahren beim EuGH bekannt, in dem der UNHCR – zum wiederholten Male – seinen Standpunkt betont, dass die deutsche Widerrufspraxis nicht mit der Genfer Flüchtlingskonvention vereinbar sei, und welche Konsequenzen zieht sie hieraus?

Die Ausarbeitung des UNHCR ist der Bundesregierung bekannt. Der UNHCR hat sich zwar zu den Fragen geäußert, die in dem zitierten Vorabentscheidungsverfahren behandelt werden; er ist aber nicht Beteiligter des Verfahrens. Bei der Untersuchung handelt es sich auch nicht um ein Rechtsgutachten in diesem Verfahren. Meinungsäußerungen des UNHCR sind nicht verbindlich, weder im Hinblick auf die Genfer Flüchtlingskonvention noch gar für die Auslegung der Qualifikationsrichtlinie. Insofern bleibt die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs abzuwarten.

20. Unter welchen Umständen ergibt sich für türkische Staatsangehörige, deren Asyl- oder Flüchtlingsstatus widerrufen wurde, ein assoziationsrechtliches Aufenthaltsrecht nach dem Beschluss des Assoziationsrats EWG-Türkei Nr. 1/80, und wie hoch schätzt die Bundesregierung angesichts dieser assoziationsrechtlichen und der allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen den Anteil derjenigen türkischen Flüchtlinge ein, die nach einem bestandskräftigen Widerruf ein asylrechtsunabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten können?

Die betroffenen türkischen Staatsangehörigen erwerben ein assoziationsrechtliches Aufenthaltsrecht unter den Voraussetzungen der Artikel 6, 7 ARB 1/80. Der Asyl- oder Flüchtlingsstatus ist für die Beurteilung tatbestandlich ohne Belang. Zur Höhe des Anteils der türkischen Staatsangehörigen, welche nach einem bestandskräftigen Widerruf ein asylrechtsunabhängiges Aufenthaltsrecht erwerben können, liegen statistische Erhebungen oder sonstige belastbare Einschätzungsgrundlagen nicht vor.

21. Wie erklärt sich die Bundesregierung, dass überdurchschnittlich viele (nämlich mehr als ein Drittel) der nach einem Widerruf nur noch geduldeten ehemaligen anerkannten Flüchtlinge/Asylberechtigten in Bayern gemeldet waren (vgl. Bundestagsdrucksache 16/10986, Frage 7), obwohl in Bayern nur ca. 13 Prozent aller anerkannten Flüchtlinge leben (vgl. Bundestagsdrucksache 16/8321, Frage 1 und 2) und zugleich die Beschäftigungslage in Bayern günstiger als in anderen Bundesländern ist, weshalb die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach dem Widerruf der Asyl- anerkennung auf der Grundlage des allgemeinen Aufenthaltsrechts hier eigentlich häufiger möglich sein müsste, und sieht sie diesbezüglich eventuell einen Gesetzesänderungs- oder sonstigen Handlungsbedarf zur Vereinheitlichung dieser Praxis?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über die Ursachen der Erteilung bzw. Versagung von Aufenthaltstiteln bayerischer Behörden in den genannten Fällen vor. Die Bundesländer führen das Aufenthaltsgesetz als eigene Angelegenheit aus.

elektronische Vorab-Fassung*